OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100093/4/VG

Datum:
Linz, 18. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Ing. K M, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 03.08.2018, GZ: 0040792/2017, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 03.08.2018 (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e. Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) iVm Auflage I.1. iVm Spruchpunkt II. des Bescheides des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 20.12.2016, GZ.: 0058431/2016 FW VBF/Neu/Sch, eine Geldstrafe von 60 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden verhängt. Ferner wurden dem Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde [ohne Hervorhebungen im Original]:

„Der Beschuldigte, Ing. K M, geboren am x, hat als Eigentümer des Objektes A und somit als Verpflichteter des Bescheides des Magistrats Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 20.12.2016, GZ 0058431/2016 FW VBF/Neu/Sch, den folgenden im genannten Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbehebung bis 04.05.2017 nicht Folge geleistet:

Auflage I.1.

‚Die Dachböden sind dauernd von leicht brennbaren Gegenständen freizuhalten. Die dort abgestellten oder gelagerten Stoffe wie Papier, Plastikabdeckmaterial, Kartons udgl., sind zu entfernen.‘

Spruchpunkt II.

‚Gemäß § 13 Abs. 1 des O.ö. FPG 1994 wird die Frist für die Erfüllung der unter Ziffer I angeführten feuerpolizeilichen Anordnungen mit 30.03.2017 festgesetzt.‘

Der Beschuldigte hat die am Dachboden gelagerten brennbaren Gegenstände bis 04.05.2017 nicht entfernt, obwohl er gemäß Auflage I.1. iVm Spruchpunkt II. des genannten Bescheides dazu verpflichtet war, diese bis 30.03.2017 zu entfernen.“

2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Bf vom 10.09.2018. Der Bf bringt im Wesentlichen vor, er sei im angefochtenen Straferkenntnis als Eigentümer ausgewiesen. Seine Eigentümereigenschaft beziehe sich jedoch ausschließlich auf die Adresse x, für die eine separate feuerpolizeiliche Überprüfung durchgeführt worden sei und anschließend fristgerecht alle Anordnungen erledigt worden seien. Für die in der Tatbeschreibung angegebene Adresse x liege die Verantwortlichkeit ausschließlich bei seinem Bruder C M.

3. Mit Vorlageschreiben vom 10.12.2018 und Nachreichungen vom 19.12.2018 und 16.04.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen:

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis als Eigentümer des Objektes x gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e. Oö. FGPG bestraft, weil er die im rechtskräftigen Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 20.12.2016, GZ.: 0058431/2016 FW VBF/Neu/Sch, genannte Auflage zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht bis zum 30.03.2017 erfüllt hat (siehe Auflage I.1. sowie Spruchpunkt II. des unter Punkt I. wiedergegebenen Bescheides). Mit dem genannten feuerpolizeilichen Bescheid vom 20.12.2016 wurden spruchgemäß die Hauseigentümer zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Der Bf, Mag. A M und C M sind je zu einem Drittel Miteigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x, bestehend aus dem Grundstück Nr. .x mit der Adresse x Nr. x, dem Grundstück Nr. 1058 mit der Adresse A und dem Grundstück Nr. x. Für den Bf und Mag. A M besteht jeweils ein eingetragenes Wohnungseigentum an Einheit 1. Für C M besteht ein Wohnungseigentum an Einheit 2.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt (inkl. Nachreichungen). Die Eigentumsverhältnisse stützt das LVwG OÖ auf die Angaben im offenen Grundbuch. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil bloß Rechtsfragen zu klären waren, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde (siehe § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

IV. Rechtliche Beurteilung:

<u>Zu I.:</u>

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs. 1).

Die Mängelbeseitigung ist nach dem klaren Wortlaut des § 13 Abs. 1 Oö. FGPG (bzw. früher § 13 Abs. 1 Oö. FPG; das hier maßgebliche Gesetz wurde mit der Oö. Feuerpolizeigesetz Novelle 2014, LGBl. Nr. 94/2014, umbenannt, Anm.) dem

Eigentümer mittels Bescheid unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Mit dem dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrunde liegenden feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrag wurden ausdrücklich die Hauseigentümer verpflichtet, die Dachböden dauernd von leicht brennbaren Gegenständen freizuhalten und die dort abgestellten oder gelagerten Stoffe wie Papier, Plastikabdeckmaterial, Kartons udgl., bis zum 30.03.2017 zu entfernen.

Der Bf geht offenbar davon aus, nicht Eigentümer des gegenständlichen Objektes zu sein. Dies trifft aber nach den Angaben im Grundbuch nicht zu, wonach der Bf jedenfalls Miteigentümer (zu einem Drittel) des verfahrensgegenständlichen Objektes ist. Zwar ist im Grundbuch ein Wohnungseigentum eingetragen, allerdings stellt der Wortlaut des § 13 Abs. 1 Oö. FGPG (bzw. früher Oö. FPG) nicht auf das Wohnungseigentum ab (anders etwa baupolizeiliche Aufträge nach § 129 Abs. 4 Bauordnung für Wien).

Das LVwG OÖ übersieht auch nicht die Bestimmung des § 1 Abs. 4 Oö. FGPG. Demnach gelten die für Eigentümer von Gebäuden, Anlagen, Grundstücken oder sonstigen Sachen nach diesem Landesgesetz festgesetzten Pflichten gleichermaßen für die an ihre Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten.

Wie das LVwG OÖ bereits in der Entscheidung vom 10.08.2015, LVwG-150383 festgehalten hat, sprechen die Gesetzesmaterialien (AB 486/1994 BlgLT XXIV. GP 3) zu der (gleichlautenden früheren) Bestimmung des § 1 Abs. 4 Oö. FPG, wonach Abs. 4 normiert, dass die Adressaten der feuerpolizeilichen Vorschriften nicht nur die Eigentümer von Gebäuden oder Grundstücken sind, sondern ebenso Mieter, Pächter oder sonst beauftragte Personen für ihren jeweiligen Verfügungs- bzw. Verantwortungsbereich, für die Rechtsansicht, dass die in § 1 Abs. 4 Oö. FGPG genannten Personen neben den Eigentümer als Verpflichteten treten. Auch wurde dort bereits ausgeführt, dass im Sinne einer teleologischen Interpretation der Zweck der Bestimmung nicht außer Acht gelassen werden darf: Nach § 1 Abs. 1 Oö. FGPG sind von den Aufgaben der Feuerpolizei unter anderem die Brandverhütung und der vorbeugende Brandschutz umfasst. Die Bestimmungen des Oö. FGPG dienen diesen öffentlichen Interessen und bezwecken die Hintanhaltung von Sachschäden und Beeinträchtigungen von Leib und Leben. Die Feuerpolizeibehörde hat die ihr zustehenden Kompetenzen, wie die Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages zum Zwecke der Verfolgung dieser öffentlichen Interessen wahrzunehmen. Es entspricht dem Effektivitätsgedanken, dass die Feuerpolizeibehörde einen Beseitigungsauftrag neben allfälliger Verfügungs- und Nutzungsberechtigter auch an den Gebäudeeigentümer richten kann. Dadurch wird die Feuerpolizeibehörde in die Lage versetzt, rasch und ohne Erforschung allfällig bestehender Verfügungs- oder Nutzungsrechte an einem Objekt auf eine festgestellte Gefährdung der Brandsicherheit zu reagieren.

Auch wenn die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen feuerpolizeilichen Auftrages hier nicht verfahrensgegenständlichen ist, wird dazu der Vollständigkeit halber noch bemerkt, dass es diesbezüglich auch nicht darauf ankommt, ob der Erfüllung des Auftrages allenfalls privatrechtliche Hindernisse (z.B. Rechte Dritter) entgegenstehen (vgl. etwa sinngemäß VwGH 23.5.2002, 99/03/0109). Gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. FGPG hat unzweifelhaft der Eigentümer eines Gebäudes für den brandsicheren Zustand und die brandsichere Nutzung des Gebäudes zu sorgen. Es ist daher Sache des Bf als Gebäude(mit-)eigentümer Maßnahmen zur Beseitigung allfälliger zivilrechtlicher Nutzungs- bzw. Verfügungsvereinbarungen, die die Erfüllung des feuerpolizeilichen Auftrages hindern, zu ergreifen.

Dem Bf ist die Tat daher zweifelsfrei in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist festzuhalten, dass das Oö. FGPG einen Strafrahmen von bis zu 3.600 Euro vorsieht. Die belangte Behörde hat bereits als strafmildernd gewertet, dass der Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Mangels Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten ist die belangte Behörde davon ausgegangen, dass der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro verfügt sowie keinen Sorgepflichten nachzukommen hat. Der Bf ist der Straffestsetzung durch die belangte Behörde nicht entgegengetreten. Das LVwG OÖ erachtet die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von lediglich 60 Euro (das sind unter 2% der gesetzlichen Höchststrafe) jedenfalls aus general- und spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen, um den Bf künftig dazu zu veranlassen, die festgestellten feuerpolizeilichen Mängel zu beseitigen. Schließlich dienen doch gerade feuerpolizeiliche Vorschriften dem Schutz des Lebens bzw. der Gesundheit von Menschen.

zu II.:

Der festgesetzte Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und handelt es sich dabei um den darin vorgesehenen Betrag von 20 % der verhängten Strafe.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das LVwG OÖ auf eine klare Anordnung in einem rechtskräftigen feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrag stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch